

**Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-
Echterdingen vom 31.01.2017
(Feuerwehrkostenerstattungssatzung – FW KS) – AZ: 130.51**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatzfreie Leistungen und Ausnahmen
- § 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtige
- § 4 Überlandhilfe
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen im Sinne von § 2 und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG).
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - die Überland- und Amtshilfen

**§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen und Ausnahmen**

- (1) Keine Kostenerstattung wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet:
 - 1. bei Schadenfeuer (Bränden);
 - 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 - 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) gilt entsprechend.
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde;
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen;
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat; § 6 Abs. 2 und 3 PolG gilt entsprechend;
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch den Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtige

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 5 dieser Satzung verlangt.
- (2) Kostenersatzpflichtig ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 PolG gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Leistet die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten verpflichtet.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe nach § 26 FwG hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) - jeweils in der gültigen Fassung - sowie den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.
- (2) Sofern für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen abweichende vertragliche Regelungen bestehen oder getroffen werden, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (3) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die Kosten nach den Vorschriften dieser Satzung sowie dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) sowie nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen –jeweils in der gültigen Fassung - nach Zeitaufwand berechnet.
- (2) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge werden je angefangene halbe Stunde abgerechnet.
- (3) Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.
Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.
- (4) In den Fällen, in denen einer kostenpflichtigen Leistung eine kostenfreie Leistung vorausgeht, gilt als Dauer des Einsatzes der Beginn der kostenpflichtigen Tätigkeit bis zum Abrücken vom Einsatzort.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive Bestückung;
 3. den von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstatteten Kosten;
 4. den Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 3;
 5. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten und Auslagen, die entstanden sind:
durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 3 erfasster Dritter;
durch die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und
durch die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung.

Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsanspruch wird 4 Wochen nach Zustellung des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadt Leinfelden-Echterdingen über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht maßgeblich sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz hieraus berechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
- oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Leinfelden-Echterdingen, den 31.01.2017

gez. Roland Klenk
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinfelden-Echterdingen

Stand: 31.01.2017

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze	Betrag in EURO
1. Personalkosten	
1.1 je Feuerwehrangehöriger/Stunde	26,00
2. Fahrzeugkosten – je Stunde und Fahrzeug gemäß VOkeFW in der jeweils gültigen Fassung	Anlage 1
3. Brandsicherheitswache	
3.1 Personalkosten Je Feuerwehrangehöriger/Stunde	26,00
3.2 Fahrzeugkosten Für die Bereitstellung je Fahrzeug/Tag	90,00
3.3 Für Vereine wird das Nähere in den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Leinfelden-Echterdingen geregelt.	
4. Vorbeugender Brandschutz	
Einbau und Austausch Feuerweherschließung	
4.1 Personalkosten/Stunde	50,00
4.2 Profilzylinder	Aktueller Beschaffungspreis
5. Sonstige Kosten	
Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen (Lösch- und Einsatzmittel, sonstige Verbrauchsmaterialien, Reparatur-, Entsorgungs- und Fremdkosten)	In Höhe der jeweiligen Selbstkosten

Anlage 1:

Stundensätze Verordnung Innenministerium über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (V0KeFw) vom 18.04.2016:

1.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00
2.	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00
3.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00
4.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00
5.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00
6.	Löschfahrzeug für den Katastrophenschutz LF 20 KatS	133,00
7.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3,5 t zul. Gesamtmasse	20,00
8.	Gerätewagen-Licht (= GW-T mit zul. Gesamtmasse von 3,5 t -9,0 t)	25,00
9.	Vorausrüstwagen VRW	51,00
10.	Drehleiter DLAK 23/12	264,00
11.	Kommandowagen KdoW	16,00
12.	Rüstwagen RW	187,00
13.	Gerätewagen-Transport GW-T mit zul. Gesamtmasse von 3,5 t -9,0 t)	25,00
14.	Gerätewagen-Logistik GW-L1	25,00
15.	Schlauchwagen (= GW-T mit zul. Gesamtmasse von 3,5 t - 9,0 t)	25,00
	Die Sätze nach Ziffer 1- 15 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	